# BUNDESSOZIALGERICHT

## Beschluss

in dem Rechtsstreit

**Az: B 5 R 124/10 B**

L 5 R 272/09 (Sächsisches LSG)
S 33 R 611/06 (SG Dresden)

……,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte: ……,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland,
Georg-Schumann-Straße 146, 04159 Leipzig,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. Juli 2010 durch die Richterin Dr. G ü n n i k e r - Vorsitzende - sowie die Richter Dr. K o l o c z e k und K a r m a n s k i beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Sächsischen Landessozialgerichts vom 9. Februar 2010 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

G r ü n d e :

1 Mit Urteil vom 9.2.2010 hat das Sächsische LSG einen Anspruch des Klägers auf Gewährung von Rente wegen Erwerbsminderung über den 31.1.2006 hinaus verneint.

2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger Beschwerde beim BSG eingelegt. Er beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Sache iS von § 160 Abs 2 Nr 1 SGG.

3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig, da sie nicht formgerecht begründet ist.

4 Die Revision ist nur zuzulassen, wenn
- die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat *(§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG)*,
- das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht *(aaO Nr 2)* oder
- ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann *(aaO Nr 3)*.

5 Derartige Gründe werden in der Beschwerdebegründung nicht nach Maßgabe der Erfordernisse des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG dargetan. Die Beschwerde ist daher gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 SGG zu verwerfen.

6 Eine Rechtssache hat nur dann grundsätzliche Bedeutung, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Ein Beschwerdeführer muss mithin, um seiner Darlegungspflicht zu genügen, eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sogenannte Breitenwirkung) darlegen *(zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN).* Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

7 Der Kläger misst den Fragen grundsätzliche Bedeutung bei,

1. ob er "für leichte körperliche Tätigkeiten überhaupt in einem Arbeitsverhältnis beschäftigt werden kann, obwohl er - zum Zeitpunkt der Untersuchungen - 100 mg Morphium und bis dato gegen seine Schmerzzustände alltäglich morphinisiert ist",
2. "ob eine Leistungsvermögensfeststellung eines für den Arbeitsmarkt vorgesehenen Arbeitnehmers überhaupt dann möglich ist, wenn er unter derart medikamentösen Einwirkungen steht, die jedoch weder bei den Leistungsvermögensfeststellungen berücksichtigt sind," und
3. "ob unter diesem Rauschgiftmitteleinfluss eine Leistungsvermögensfeststellung überhaupt möglich ist."

8 Mit diesen Formulierungen hat der Kläger keine abstrakten Rechtsfragen aufgezeigt. Die Frage 1 bezieht sich ausschließlich auf seine individuelle Situation. Die Fragen 2 und 3 sind keine Rechts-, sondern Tatsachenfragen, die durch ein Sachverständigengutachten zu beantworten sind.

9 Mit seinem übrigen Vorbringen macht der Kläger die Fehlerhaftigkeit des Urteils in der Sache geltend. Auf die vermeintliche sachliche Unrichtigkeit des Berufungsurteils kann die Nichtzulassungsbeschwerde nach § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG jedoch nicht gestützt werden.

10 Von einer weiteren Begründung wird abgesehen, da sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen *(vgl § 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG)*.

11 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS